



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



IHRE BEHÖRDENUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **2. und 3. März 2019** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **2. und 3. März 2019** unter Telefon **08321/22155**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 2. März 2019: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445
am 3. März 2019: Iller-Apotheke, Blaichach, Eттensberger Str. 1a, Telefon 08321/5099

Oberstdorf, Fischen:

am 2. März 2019: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 3. März 2019: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740

Oberstaufen:

am 2. März 2019: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404
am 3. März 2019: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königssegg-Str. 4, Telefon 08386/4583

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 2. März 2019: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 3. März 2019: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 2. März 2019: Apotheke am Oberösch, Im Oberösch 2, Telefon 0831/61515
am 3. März 2019: Bären-Apotheke, Aybühlweg 36, Telefon 0831/85257

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 08.02.2019 (Bpl. Nr. 0909/18) der Marktgemeinde Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, den Abbruch der bestehenden Saunahäuser und Erweiterung der Saunalandschaft im Aquaria Oberstaufen in **87534 Oberstaufen, Alpenstraße 5** (Fl.Nr. 154, 156/8, 157/1), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Markus Haug

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.

Johannes Kaserer

21-46

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag der Oberstdorfer Bergbahnen AG, Kornau-Wanne 7, 87561 Oberstdorf, auf Ertüchtigung der Beschneigungsanlagen und Vergrößerung des Speicherteiches im Sommer- und Skigebiet Söllereck**

1. Ertüchtigung Beschneigungsanlage

Die Oberstdorfer Bergbahnen AG beantragte beim Landratsamt Oberallgäu eine Genehmigung nach Art. 35 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für die Ertüchtigung der seit dem Jahr 2003 bestehenden Beschneigungsanlage einschließlich Pumpstation und Feldleitungsnetz, um die Schneesicherheit für den täglichen Skibetrieb am Söllereck zu gewährleisten. Betroffen hiervon sind die Schneibereiche und Pistenabschnitte Schratzenwang, Söllereck, Wannenkopf und Ochsenhöfle.

2. Vergrößerung Speicherteich

Die Oberstdorfer Bergbahnen AG beantragte beim Landratsamt Oberallgäu einen Planfeststellungsbeschluss nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Erweiterung des bestehenden Speicherteiches am Söllereck. Das Speichervolumen soll von derzeit 22.000 auf 120.000 m³ erweitert werden und nimmt dann eine Gesamtwasserfläche von 15.700 m² ein. Die Erweiterung des jetzigen Speicherteiches erfolgt hauptsächlich in westlicher Richtung.

3. Gewässerbenutzungen

Die Oberstdorfer Bergbahnen AG beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die beschränkte Erlaubnis nach Art 15 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) zur Benutzung von Gewässern nach § 9 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für:
– die Ableitung von Wasser aus einem Wiesengraben (Zulauf zum Kornauer Bächle) zur Befüllung des Speicherteiches
– die Entnahme von Grundwasser zur Befüllung des Speicherteiches
– die Einleitung ins Kornauer Bächle (Zulauf zur Breitach) für den Notüberlauf des Speicherteiches

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landratsamt Oberallgäu hat entsprechend § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass für die Ertüchtigung der Beschneigungsanlage gemäß Art. 35 Abs. 4 BayWG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum UVPG hat ergeben, dass auch für die Erweiterung des Speicherteiches eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Träger des Vorhabens einen UVP-Bericht vorgelegt (siehe Ziff. 5).

5. Unterlagen

Technischer Bericht (Allgemeine Projektbeschreibung), Übersichts- und Lagepläne, Orthofotokatasterlageplan Speicherteich, Betriebsplan, Profile Speicherteich, Schnitte Entnahmebauwerk, Detailpläne Speicherteich (Notentleerung, Füll- und Hochwasserentlastungsbauwerk, Dichtungsauflage

bau und Folienanschluss), Plan Mittelstation Pumpschacht, Grundrisse, Schnitte und 3D-Ansichten (Schieberkammer, Kühlturmanlage, Energieumwandlungsschacht), Hydraulikschema (Pumpstation, Schieberkammer, KT-Becken), Grundrisse, Schnitte und 3D-Ansichten Funktionsgebäude, Verzeichnis der betroffenen Grundstücke, geologisch-geotechnischer Bericht mit Baugutachten, Umweltverträglichkeitsstudie und landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestandsplan und alte Maßnahmen, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung und Schallgutachten.

6. Betroffene Grundstücke

Nach dem Grundstücksverzeichnis sind von den beantragten Maßnahmen folgende Flurstücke (Flur-Nrn.) auf der Gemarkung Oberstdorf betroffen: 3667/5, 4454/43, 4454/42, 4456/7, 4454/41, 4454/40, 4456/9, 4456/10, 4456/11, 4454/39, 4454/38, 4454/37, 4454/36, 4466, 4466/2, 4454/30, 4454/35, 4454/34, 4454/33, 4454/91, 4454/79, 4454/32, 4454/31, 4454/28, 4454/27, 4454/26, 4454/25, 4454/24, 4454/23, 3919, 3917, 3919, 3920, 3921, 4454/22, 4454/98, 4454/80, 3923, 3924, 4454/21, 3925, 4454/20, 4454/19, 4454/111, 4454/78, 4454/74, 4454/18, 4454/17, 4454/52, 4287/2, 4454/12, 4306, 4310/1, 4308, 4299, 4298, 4325, 4327 und 4301

7. Auslegung

Der Inhalt dieser Bekanntmachung findet sich auch auf der Homepage des Landratsamtes Oberallgäu unter dem Link:

https://www.oberallgaeu.org/politik_verwaltung/verwaltung_im_ueberblick/amtsblatt_bekanntmachungen/

Die Unterlagen können außerdem im Internet unter https://www.oberallgaeu.org/Bauen,Umwelt_und_Energie/Verwaltungsverfahren_mit_Oeffentlichkeitsbeteiligung

heruntergeladen werden.

Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom

06.03.2019 bis zum 08.04.2019

bei der Gemeinde Markt Oberstdorf, Marktbauamt, Oberstdorf Haus, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht ausliegen.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Marktgemeinde Oberstdorf oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann.

3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können.

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Die Zulassungsbehörde ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Anerkannte Umweltverbände sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen, und werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich dazu zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird die Zulassungsbehörde davon ausgehen müssen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will.

Ist ein Erörterungstermin bestimmt, muss eine Stellungnahme rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher, der Zulassungsbehörde vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

6. Sofern Einwendungen erhoben werden, findet die Erörterung am 18.06.2019 im Landratsamt Oberallgäu, Großer Sitzungssaal (Raum 1.05), um 9.00 Uhr statt.

Das Landratsamt wird nach Ablauf der Einwendungsfrist rechtzeitig eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen ggfs. mit Vorhabensträger, Behörden, Betroffenen sowie Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung der Anträge wird öffentlich bekannt gemacht.

Oberstdorf, 19.02.2019

MARKT OBERSTDORF

gez.: Laurent O. Mies, Erster Bürgermeister

11-47

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

I. Haushaltssatzung der Sonthofer Förderstiftung in Sonthofen (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund Art. 28 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Sonthofen für die Sonthofer Förderstiftung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 32.400 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.750 Euro

ab.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird der Haushaltsplan 2019 für die Dauer einer Woche während der Öffnungszeiten in der Stadt Sonthofen – Finanzreferat – Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, ausgelegt.

Darüber hinaus liegt die Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Sonthofen – Finanzreferat – Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, zur Einsicht bereit.

Sonthofen, den 18.02.2019

Für die Sonthofer Förderstiftung
gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

11-48